Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



# Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII und § 17 SGB II Stand 20.10.2011

### § 1 Partner der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen

Verein Frauen helfen Frauen e.V. (FhF)

(Leistungserbringer)

Olgastraße 143 89073 Ulm

und

Stadt Ulm (Leistungsträger)

Existenzsicherung (ESI) Schwambergerstraße 1 89073 Ulm

für das

Frauenhaus (Einrichtung)

Olgastraße 143 89073 Ulm

### § 2 Gegenstand der Vereinbarung

Das Frauenhaus des Vereins "Frauen helfen Frauen" in Ulm ist ein Beratungs-, Unterbringungs- und Vermittlungsangebot zur Erbringung persönlicher Hilfen für Frauen und deren Kinder bei erlebter oder drohender Misshandlung (Komm-Struktur), ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen oder Angebote.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

# § 3 Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungen beinhalten neben der Bereitstellung von 16 Wohnplätzen zur vorübergehenden Unterbringung und Schutzgewährung im Frauenhaus für körperlich und psychisch misshandelte Frauen und deren Kinder die psychosoziale Unterstützung. Die psychosoziale Unterstützung wird durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht und umfasst

- Information, Beratung, Begleitung, Unterstützung und Vermittlung. Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ist darin enthalten.
- (2) Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes sowie deren Qualitätsentwicklung und sicherung sind in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die Qualität des Leistungsangebotes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu unterstützen. Die Vereinbarungspartner können Verfahrensregeln zur Aufnahme, Hilfeplanung und Maßnahmeabschluss festlegen.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

## § 4 Vergütungsvereinbarung

- (1) Für die in § 3 beschriebene Leistung wird pro belegtem Platz ein Tagessatz gewährt.
  - Ein Platz im Frauenhaus ist bei der Berechnung des Tagessatzes als voller Platz zu rechnen, unabhängig davon ob dieser Platz von einer erwachsenen Frau oder einem Kind belegt wird. Der Tagessatz wird pro Person errechnet.
- (2) Der Tagessatz setzt sich aus einer Pauschale für die Betreuung und aus einer Pauschale für die Unterbringung zusammen.
  Für die Erbringung von Betreuungsleistungen wird ein Schlüssel von 1:8 vereinbart. Im Ulmer Frauenhaus sind bei 16 Plätzen 2 sozialpädagogische Fachkräfte (EG 9) einzusetzen. Anteile für Leitung und Fachdienst sind damit abgegolten.
- (3) Für die Verwaltung wird ein Schlüssel von 1:40 (EG 10) anerkannt.
- (4) Der Leistungserbringer beschäftigt seine Mitarbeiter/innen auf Grundlage des TvöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers gegenüber städtischen Mitarbeiter/innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.
- (5) Zur Abgeltung sämtlicher trägerbezogener Kosten (z.B. Ausstattung, Hauswirtschaft, Bürokosten, sonstiger sächlicher Verwaltungsaufwand) wird eine Sachkostenpauschale von 20 % aus den anerkannten Personalkosten vereinbart.
- (6) Der Tagessatzberechnung wird ein durchschnittlicher Auslastungsgrad von 80 % zu Grunde gelegt.
- (7) Die Kosten der Unterkunft für die Bewohnerinnen richten sich nach der ortsüblichen Miete begrenzt durch die jeweiligen Mietobergrenzen (Warmmiete) der Stadt Ulm pro möbliertem Einzelzimmer für Bezieher von Arbeitslosengeld 2.
- (8) Die errechnete Vergütung wird auf den nächsthöheren vollen Euro-Betrag aufgerundet.
- (9) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Anlage 2

# §5 Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.
- (3) Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung richtet sich nach § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII in Verbindung mit der Konkretisierung in der jeweils geltenden Fassung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung ist entsprechend dem festgelegten Formblatt (Anlage 3) vorzulegen. Die Stadt Ulm als Kostenträger behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften (für die betroffene Kostenstelle) des Leistungserbringers Einsicht zu nehmen.

### §6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem Partner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 78 SGB XII bleibt unberührt.
- (3) Soweit keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen in §§ 75 78 SGB XII entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Anpassung der Vereinbarung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Leistungserbringer und Leistungsträger erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung der Vereinbarung.

Ulm, den \_\_.\_.2011

Unterschrift des Leistungserbringers	Unterschrift des Leistungsträgers